4. Änderungssatzung

zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

(Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des ZWAG in ihrer Sitzung am 25.11.2021 folgende Änderung der Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung beschlossen.

Artikel 1

Die Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung des ZWAG vom 18.11.2016, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 3 – Gebührensätze, Absatz 1.), Buchstaben b) und c) werden wie folgt neu gefasst:

- 1.) Abrechnungsgebiet ehemaliger Abwasserzweckverband "Mühlgraben":
 - b) Die dezentrale Beseitigungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt 26,24 Euro/m³ bezogen auf die abgefahrene Menge.
 - c) Die Fäkalienabfuhr aus biologischen Kleinkläranlagen wird mit einer Gebühr von **66,01** Euro/m³ abgefahrenen Fäkalschlamms berechnet.

2. § 3 – Gebührensätze, Absatz 2.) wird wie folgt neu gefasst:

- 2.) Abrechnungsgebiet ehemaliger Abwasserzweckverband "Schmerzbach":
 - a) Die Grundgebühr für Kleinkläranlagen beträgt 65,40 Euro je Anlage und Jahr.
 - b) Die Fäkalabfuhr aus biologischen Kleinkläranlagen wird mit einer Gebühr von 69,98 Euro/m³ abgefahrenen Fäkalschlamms berechnet.
 - c) Die Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt 60,00 Euro je Grube und Jahr.
 - d) Die dezentrale Beseitigungsgebühr für abflusslose Sammelgruben beträgt 29,70 Euro/m³ bezogen auf die abgefahrene Menge.

3. § 3 – Gebührensätze, Absatz 3.) wird ersatzlos gestrichen.

- 4. Nach § 3 Gebührensätze wird ein neuer § 3 a Kostenersatz für zusätzliche Leistungen eingefügt:
- § 3 a Kostenersatz für zusätzliche Leistungen
- 1.) Für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass das Entsorgungsfahrzeug wegen Verschuldens des Gebührenpflichtigen vergeblich angefahren ist oder die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen § 15 Absatz 2.) der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 17.11.2016 nicht so angelegt ist, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann, erhebt der ZWAG einen Kostenersatz. Bei Berechnung des Aufwandes wird ein Stundensatz von 113,05 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Maßgebend bei der Berechnung des Kostenersatzes ist der tatsächliche Zeitaufwand.
- 2.) Beauftragt der Gebührenpflichtige die Entsorgung der Schmutzwassermenge aus abflusslosen Sammelgruben oder die Fäkalabfuhr aus biologischen Kleinkläranlagen beim vom ZWAG vertraglich gebundenen Abfuhrunternehmen auf Grund besonderer Dringlichkeit innerhalb einer Frist von 24 Stunden, einschließlich Samstag, Sonntag und an Feiertagen, so erhebt der ZWAG zusätzliche Kosten. Bei der Berechnung des Aufwandes wird ein Stundensatz von 354,24 Euro pro Stunde zugrunde gelegt. Maßgebend bei der Berechnung des Kostenersatzes ist der tatsächliche Zeitaufwand.
- 3.) Die Veranlagung der zusätzlichen Kosten nach Absatz 1.) und 2.) erfolgt mit gesondertem Bescheid.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk/Bekanntmachungsvermerk:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Gräfenhainichen (ZWAG) über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen – Abwasserabgabensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung wurde mit Schreiben vom 08. Dezember 2021 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Wittenberg gem. § 8 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angezeigt und wird somit ausgefertigt.

Die Satzung wird gem. § 20 der Verbandsatzung des ZWAG unter der Internetadresse <u>www.zwag-ghc.de</u> öffentlich bekanntgemacht. Bereitstellung am 15. Dezember 2021.

Gräfenhainichen, 08.12.2021

Kolander

Verbandsgeschäftsführer